

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Rhein Petroleum GmbH und ihrer Konzerngesellschaften

Stand September 2014

1 Begriffsbestimmungen

„Vereinbarung“: die zwischen RP und dem Lieferanten geschlossene oder zu schließende Vereinbarung.

„Lieferung“: die Lieferung, Bereitstellung oder der Einbau der Waren.

„Waren“: Waren einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Materialien, Ausrüstung und Produkte und gemäß der Vereinbarung gelieferte oder zu liefernde, installierte oder zu installierende Software, Hardware und Auftragsarbeiten.

„Auftrag“: der von RP bezüglich der Lieferung der Waren erteilte Auftrag.

„Einkaufsbedingungen“: die vorliegenden Einkaufsbedingungen der RP.

„Lieferant“: der Lieferant der Waren.

„RP“: Die Rhein Petroleum GmbH und ihre Konzerngesellschaften, wie in Paragraph 15 des Aktiengesetzes (AktG) definiert.

2 Allgemeines

2.1. Die Anwendbarkeit der vom Lieferanten verwendeten Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich abgelehnt.

2.2. Die RP Einkaufsbedingungen gelten für sämtliche Rechtsverhältnisse, in denen RP als Käufer von Waren oder Auftragsarbeiten handelt.

2.3. Die RP Einkaufsbedingungen sind ein wesentlicher Bestandteil der Vereinbarung zwischen Lieferant und RP, sofern und soweit nicht von den Parteien für den einzelnen Auftrag anders vereinbart.

2.4. Die Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten nur, wenn und soweit RP ihnen schriftlich und unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Geschäftsbedingungen des Lieferanten zugestimmt hat. Insbesondere stellt die bloße Bezugnahme auf ein Schreiben des Lieferanten, das seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthält oder auf diese verweist, keine Zustimmung der RP zur Anwendbarkeit dieser Geschäftsbedingungen dar.

2.5. Diese RP Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn RP die Waren und/oder Dienstleistungen vom Lieferanten in Kenntnis der den vorliegenden Einkaufsbedingungen entgegenstehenden oder von diesen abweichenden Geschäftsbedingungen des Lieferanten vorbehaltlos annimmt.

2.6. Eine Abweichung von den RP Einkaufsbedingungen bedarf einer schriftlichen Vereinbarung.

2.7. Wird in den RP Einkaufsbedingungen der Begriff „schriftlich“ verwendet, umfasst dieser Begriff auch E-Mails.

3 Vereinbarung

3.1. Ein vom Lieferanten vorgelegtes Angebot kann nicht widerrufen werden und bleibt für einen Zeitraum von 90 Kalendertagen gültig.

3.2. RP kann jede Verhandlung mit dem Lieferanten jederzeit ohne Angabe von Gründen und ohne jegliche Entschädigung beenden.

3.3. Eine Vereinbarung oder an ihr vorgenommene Änderung entsteht zwischen RP und dem Lieferanten nur, wenn der Lieferant den von RP erteilten Auftrag durch Rücksendung des unterschriebenen Auftrags innerhalb von 8 Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt der Auftragserteilung annimmt.

3.4. Weichen die Bestimmungen der zwischen RP und dem Lieferanten bestehenden Vereinbarung von den Einkaufsbedingungen ab, gelten die spezifischen Bestimmungen der Vereinbarung.

3.5. Werden bei der Erfüllung einer Vereinbarung von RP zur Verfügung gestellte oder genehmigte Zeichnungen, Spezifikationen und / oder Anweisungen verwendet, sind diese Vertragsbestandteil. Stellt RP keine Zeichnungen, Spezifikationen, Anweisungen und Ähnliches zur Verfügung, ist der Lieferant verpflichtet, Erkundigungen einzuholen und bei Fehlen derartiger Dokumente gilt, dass dem Lieferanten sämtliche für die Erfüllung der Vereinbarung erforderlichen Informationen zur Verfügung stehen.

3.6. Bei Vorlage eines Angebots hat sich der Lieferant an die Anfrage zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich auf diese hinzuweisen. Verfügt der Lieferant über eine der Anfrage

gegenüber technisch oder wirtschaftlich überlegene Lösung, hat der Lieferant RP zusätzlich ein Angebot für diese spezielle Option vorzulegen

4 Liefertermin und Lieferung

4.1. Die Lieferung hat frei verzollt (DDP) (Incoterms 2010 an die von RP in der Vereinbarung und/oder Bestellung angegebene Adresse zu erfolgen.

4.2. Der vereinbarte Liefertermin ist ein Fixtermin. Wird der Liefertermin nicht eingehalten, befindet sich der Lieferant in Verzug, eine schriftliche Inverzugsetzung ist nicht erforderlich.

4.3. Sollte für einen Lieferverzug eine Strafe vereinbart worden sein, kann diese Strafe nicht gegen Schadensersatz aufgerechnet werden.

4.4. Sollte der Lieferant nicht in der Lage sein, seine Pflichten termingerecht zu erfüllen, ist die RP unverzüglich zu informieren.

4.5. Nicht von RP genehmigte Teillieferungen können auf Kosten und Risiko des Lieferanten an diesen zurückgesandt werden.

4.6. Eine Lieferung vor dem vereinbarten Termin ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von RP zulässig und führt nicht zu einer Änderung des vereinbarten Zahlungstermins.

4.7. Entsprechen Menge oder Qualität nicht der Vereinbarung und übersteigt diese Abweichung das branchenübliche Maß, ist RP berechtigt, die Lieferung abzulehnen oder sie auf Kosten und Risiko des Lieferanten zurückzusenden.

4.8. Ist RP auf Grund besonderer Umstände nicht in der Lage, die Waren zum vereinbarten Termin anzunehmen, hat der Lieferant die Lieferung nach Aufforderung durch RP um einen angemessenen, von RP festzulegenden Zeitraum ohne zusätzliche Kosten für RP zu verschieben.

4.9. Sämtlichen vom Lieferanten gelieferten Waren haben ein korrekter Lieferschein und die erforderlichen Zollerklärungen beizuliegen.

4.10. Bei Lieferung hat der Lieferant RP einen vollständigen Satz der Original-Versanddokumente zur Verfügung zu stellen (Frachtbrief, Konnossement oder andere gültige Dokumente) oder, falls dies vereinbart wurde, die entsprechende elektronische Meldung.

4.11. Der Lieferant hat den vereinbarten Liefertermin einzuhalten. Für die Einhaltung des Liefertermins ist die Übergabe der mangelfreien Ware an RP zu üblichen Geschäftszeiten mit den erforderlichen Versandpapieren an dem im Auftrag angegebenen Ort („Bestimmungsort“) maßgebend.

4.12. Falls zwischen dem Lieferanten und RP eine Lieferung einschließlich Montage / Dienstleistungen vereinbart wurde, ist die Übergabe der mangelfreien Ware nach ordnungsgemäßer Ausführung der Montage / der Dienstleistung für die Rechtzeitigkeit der Lieferung maßgeblich. Soweit eine Abnahme gesetzlich erforderlich oder vertraglich vereinbart ist, ist der Zeitpunkt der erfolgreichen Abnahme maßgeblich. Vorzeitige Lieferungen / vorzeitig erbrachte Leistungen oder Teillieferungen / Teilleistungen bedürfen der vorherigen Zustimmung von RP.

4.13. Erkennt der Lieferant, dass er seine vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht rechtzeitig erfüllen kann, hat er RP unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich hierüber zu informieren.

4.14. Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten (Teil-) Lieferung / (Teil-) Leistung stellt keinen Verzicht RPs auf Rechte im Hinblick auf die verspätete (Teil-) Lieferung / (Teil-) Leistung dar.

4.15. Der Lieferant ist verpflichtet, die zur Ausführung der Bestellung von RP beizustellenden Unterlagen rechtzeitig anzufordern.

5 Preise

5.1. Mit Ausnahme der UST handelt es sich bei den im Auftrag oder im Angebot des Lieferanten aufgeführten Preisen um Festpreise, frei verzollt (DDP) (Incoterms 2010) einschließlich Versicherung und, in angemessenem Umfang, sämtlicher von RP vom Lieferanten für die Verwendung der Waren für den vorgesehenen Zweck benötigter Unterlagen, z. B. Spezifikationen, Zeichnungen, Anwenderhandbücher und Montage- und Sicherheitsanweisungen, Übersetzungen.

5.2. Von RP nicht ausdrücklich im Voraus schriftlich genehmigte Zusatzkosten werden nicht erstattet.

6 Zahlung

6.1. RP akzeptiert weder Zahlungsgebühren noch andere Zusatzgebühren auf den Rechnungen des Lieferanten.

6.2. RP hat Zahlungen innerhalb von 30 Kalendertagen nach Eingang genehmigter Rechnungen zu leisten. Zahlungen für strittige Rechnungen werden erst nach einer zur Zufriedenheit von RP erfolgten Beilegung der Streitigkeit geleistet.

6.3. Eine Zahlung von RP ist nicht als Bestätigung des vertraglich zusicherten Zustands der Waren zu verstehen und lässt das Recht RPs auf Anfechtung der Rechnung unberührt.

6.4. RP behält sich das Recht vor, die Zahlung auszusetzen, wenn der Lieferant eine Vereinbarung nicht rechtzeitig oder ordnungsgemäß erfüllt. Bei Nichterfüllung durch den Lieferanten fallen keine Zinszahlungen an.

6.5. Ist eine Zahlung mehr als 30 Kalendertage überfällig, ist RP schriftlich in Verzug zu setzen. Sollte RP für die überfällige Zahlung Zinsen zahlen müssen, beträgt der Zinssatz EURIBOR zzgl. 5 %.

6.6. Der Lieferant hat die Schlussrechnung innerhalb von 6 Monaten nach Lieferung zu stellen. Zu einem späteren Zeitpunkt vorgelegte Rechnungen können von RP zurückgewiesen werden.

6.7. Geleistete Zahlungen sind nicht als eine Anerkennung von Bedingungen und Preisen auszulegen und für RP hinsichtlich nicht ordnungsgemäß erbrachter Lieferungen / Leistungen bestehende Rechte, die Überprüfungsrechte von RP sowie das Recht, eine Rechnung aus anderen Gründen zu beanstanden, bleiben hiervon unberührt.

6.8. Sollte RP ausländischen Lieferanten gegenüber zur Zahlung von Lizenzgebühren verpflichtet sein, hat der Lieferant eine Freistellungsbescheinigung nach § 50a Einkommensteuergesetz vorzulegen.

7 Verpackung und Transport, Gefahrübergang

7.1. Sofern nichts anderes vereinbart, hat die Lieferung frei verzollt DDP (Incoterms 2010) an den Bestimmungsort zu erfolgen. Der Lieferung sind ein Lieferschein in zweifacher Ausfertigung, Packzettel, Prüfzertifikate gemäß den vereinbarten Spezifikationen und andere erforderliche Dokumente beizulegen.

7.2. In allen Versandunterlagen und auf der äußeren Verpackung sind, soweit bekannt, Bestellnummer, Brutto- und Nettogewicht, Anzahl der Packstücke, Art der Verpackung (Einweg- / Mehrweg), Fertigstellungsdatum sowie Bestimmungsort (Abladestelle) und Name des Warenempfängers und, bei Projekten, Auftragsnummer sowie Aufstellungsgebäude vollständig aufzuführen.

7.3. Bei Importlieferungen (Importen) ist in den Versandpapieren zu vermerken, ob es sich um verzollte oder unverzollte Waren handelt. Bei unverzollten Waren hat der Lieferant RP folgende Zollabfertigungspapiere vorzulegen: Versandbegleitdokument T 1, Frachtpapiere, Zollrechnung, Präferenznachweise wie Formular A, EUR.1, A.TR., Ursprungszertifikat /-zeugnis. Bei verzollter Ware ist in den Frachtpapieren der Verzollungsnachweis (ATC-Nummer, Steuernummer) zu vermerken.

7.4. Beim Versand hat der Lieferant die Interessen RPs sorgfältig zu wahren. Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Für Schäden auf Grund unsachgemäßer Verpackung haftet der Lieferant.

7.5. Der Lieferant hat auf Aufforderung von RP alle anfallenden Um-, Transport- und Verkaufsverpackungen am Bestimmungsort abzuholen oder durch Dritte abholen zu lassen.

7.6. Der Lieferant hat alle gefährlichen Güter entsprechend den deutschen und internationalen Bestimmungen zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden. RP ist für gefährliche Produkte sowie nicht eingestufte gefährliche Produkte, die gefährliche Inhaltsstoffe in einer Konzentration über 1 % enthalten, ein Sicherheitsdatenblatt in der Sprache des Empfängerlandes gemäß Art. 31 EG-Verordnung 1907/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung und Zulassung (nachfolgend „REACH-VO“) auszuhändigen.

7.7. Der Lieferant trägt bis zur tatsächlichen Übergabe der vertragsgemäßen Ware einschließlich der vorstehend genannten Dokumente am Erfüllungsort die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung. Wurde Montage / Aufbau / Dienstleistung vereinbart, erfolgt der Gefahrübergang nach ordnungsgemäßer Ausführung von Montage / Aufbau / Dienstleistung und Übergabe.

7.8. Ist eine Abnahme gesetzlich vorgeschrieben oder vertraglich vereinbart, wird der Abnahmetermin auf schriftlichen Antrag des Lieferanten gemeinsam festgelegt. Das Ergebnis der Abnahme ist in einem Abnahmeprotokoll zu dokumentieren. Der Gefahrübergang erfolgt erst nach Bestätigung der erfolgreichen Abnahme durch RP im Abnahmeprotokoll. Die Abnahme kann nicht auf andere Weise erfolgen, insbesondere nicht durch Prüfungen, Sachverständigengutachten, Zertifikate oder Arbeitsnachweise. Die Zahlung von Rechnungsbeträgen gilt nicht als Abnahme.

8 Gewährleistung und Schadloshaltung

8.1. Der Lieferant kann grundsätzlich nicht geltend machen, ihm seien der vorgesehene Verwendungszweck der Waren oder die Umstände, unter denen die Lieferung zu erfolgen hat, nicht bekannt gewesen.

8.2. Verweist RP in der Vereinbarung und / oder dem Auftrag oder den beiliegenden Anhängen auf der Vereinbarung und / oder dem Auftrag nicht beigefügte technische, Sicherheits-, Qualitäts- oder andere Vorschriften oder Anforderungen, wird unterstellt, dass dem Lieferanten der Inhalt dieser Vorschriften und Anforderungen bekannt und er mit diesen vertraut ist, sofern der Lieferant RP nicht unverzüglich schriftlich über das Gegenteil informiert. RP hat dem Lieferanten dann weitere Einzelheiten zu diesen Vorschriften und Anforderungen zur Verfügung zu stellen.

8.3. Der Lieferant gewährleistet, dass:

a) die gelieferten Waren

1. der Vereinbarung entsprechen,

2. eine gute Qualität aufweisen,

3. keine Planungs- und Herstellungsfehler aufweisen,

4. dem zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Stand der Technik entsprechen,

5. vollständig und für den beabsichtigten Zweck geeignet sind,

6. den gesetzlichen Anforderungen, Normen und anderen gesetzlichen Rahmenbedingungen des Ziellands entsprechen und dass die erforderlichen eindeutigen Anweisungen, Sicherheitsbestimmungen und Warnhinweise beiliegen,

7. neu und fehlerfrei sind;

b) sämtliche verwendeten Materialien oder Rohstoffe im anwendbaren Umfang ebenfalls den vorstehend unter a) aufgeführten Anforderungen entsprechen und

c) seine Mitarbeiter und von ihm beschäftigte Dritte über eine ausreichende Kompetenz verfügen.

9 Mängelrügen, Rechte bei Mängeln

9.1. Der Lieferant schuldet die Mangelfreiheit der gelieferten Waren und Leistungen sowie darüber hinaus das Vorhandensein garantierter Merkmale.

9.2. Der Lieferant ist insbesondere dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass die Waren und Dienstleistungen dem Stand der Technik und dem allgemein anerkannten Stand der Sicherheitstechnik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie den Allgemeinen Einkaufsbedingungen von RP und deren Konzerngesellschaften entsprechen, dass die Dienstleistungen von qualifiziertem Personal erbracht werden und insbesondere den einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Steuer- und Sozialversicherungsbestimmungen, Bestimmungen der Arbeitssicherheit und des Umweltschutzes entsprechen. Sind Maschinen, Geräte oder Anlagen Gegenstand der Lieferung, müssen diese den zum Zeitpunkt der Vertragserfüllung geltenden Standards, insbesondere den besonderen Sicherheitsbestimmungen für Maschinen, Geräte und Anlagen entsprechen und das CE-Zertifizierungszeichen tragen.

9.3. Der Lieferant gewährleistet, dass sämtliche in der Ware enthaltenen Stoffe entsprechend den maßgeblichen Bestimmungen der REACH-VO wirksam vorregistriert, registriert und zugelassen sind. Außerdem wird der Lieferant sicherstellen dass sämtliche vom Lieferanten (im Sinne von Artikel 3 Nr. 32 REACH-VO) gemäß REACH zu erfüllenden Pflichten in Bezug auf die Lieferung der Ware ordnungsgemäß erfüllt werden.

9.4. Bei offensichtlichen Mängeln hat RP den Lieferanten innerhalb von 8 (acht) Tagen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort zu benachrichtigen. Mängel, die erst später erkennbar werden, sind von RP innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach Erkennen zu rügen. Maßgeblich für die Wahrung der entsprechenden Frist ist das Datum der Versendung der Benachrichtigung an den Lieferanten. Insoweit verzichtet der Lieferant auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge.

9.5. RP ist bei Mängeln berechtigt, Nachbesserung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen. Die Wahl der Art der Nachbesserung liegt bei RP.

9.6. Für die Nachbesserung wird die Ware dem Lieferanten nach Wahl von RP entweder am Bestimmungsort oder an dem Ort, an dem sich die Ware bei Feststellung des Mangels befindet, zur Verfügung gestellt. Die für die Nachbesserung entstandenen Aufwendungen sind vom Lieferanten zu tragen. Der Lieferant hat bei der Durchführung der Nachbesserung die betrieblichen Belange von RP zu berücksichtigen. Ist die Nachbesserung nicht innerhalb einer angemessenen Frist erfolgt, ist sie fehlgeschlagen oder war eine Fristsetzung nicht erforderlich, kann RP die RP zustehenden weiteren gesetzlichen Rechte bei Mängeln geltend machen.

9.7. Kommt der Lieferant seiner Nachbesserungspflicht nicht ordnungsgemäß nach – ohne die Nachbesserung zu Recht zu verweigern – oder verweigert der Lieferant die Nachbesserung ernsthaft und endgültig oder ist die Nachbesserung fehlgeschlagen oder ist ein Nutzungsausfall zu befürchten oder duldet die Beseitigung des Mangels aus anderen Gründen keinen Aufschub, ist RP berechtigt, den Mangel auf Kosten und Risiko des Lieferanten selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Lieferanten den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu fordern. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Weitere Rechte RPs aus Mängelhaftung oder Gewährleistung bleiben hiervon unberührt.

9.8. Mängelansprüche verjähren 24 (vierundzwanzig) Monate ab Gefahrübergang, sofern nicht eine längere gesetzliche Frist gilt. Ein Verzicht auf Mängelansprüche durch RP ist nur wirksam, wenn er ausdrücklich und schriftlich erfolgt.

9.9. Im Fall einer Reparatur oder eines Austauschs während der Gewährleistungsfrist beginnt die Gewährleistungsfrist für die reparierten oder ausgetauschten Waren erneut.

10 Abnahmeprüfung

10.1. Wurde zwischen RP und dem Lieferanten eine Abnahmeprüfung vereinbart, hat der Lieferant die Ware zum vereinbarten Termin für diese Prüfung vorzulegen. Zuvor haben RP und der Lieferant gemeinsam das Verfahren für die Abnahmeprüfung festzulegen. Der Lieferant legt die Waren nicht zur Prüfung vor, wenn ihm bekannt ist oder er hinreichend vermuten kann, dass die Waren die Prüfung nicht bestehen werden.

10.2. RP wird die Abnahmeprüfung innerhalb von 30 Tagen nach der für diesen Zweck erfolgten Vorlage der Waren durch den Lieferanten in Zusammenarbeit mit dem Lieferanten durchführen.

10.3. Die Abnahmeprüfung gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn:

a) der Lieferant von RP eine entsprechende schriftliche Benachrichtigung erhalten hat, in der ggf. kleine Mängel aufgeführt sind, die eine Verwendungen der Waren nicht ausschließen und die der Lieferant innerhalb von 3 Werktagen nach Erhalt der vorstehend aufgeführten Benachrichtigung kostenlos zu beheben hat; oder

b) RP den Lieferanten nicht innerhalb von 90 Tagen nach Abschluss der Abnahmeprüfung entsprechend den unter a) aufgeführten Bestimmungen benachrichtigt hat.

10.4. Die Abnahmeprüfung gilt als nicht erfolgreich abgeschlossen, wenn RP den Lieferanten innerhalb von 30 Tagen nach Abschluss der Prüfung schriftlich unter Angabe der eine Verwendung der Waren ausschließenden Mängel benachrichtigt. In diesem Fall hat der Lieferant die Waren kostenlos innerhalb von 3 Werktagen nach Erhalt der vorstehend aufgeführten Benachrichtigung so anzupassen, dass sie die nächste Prüfung bestehen. Anschließend werden die Waren erneut einer Abnahmeprüfung entsprechend den vorstehenden Bestimmungen unterzogen.

10.5. Jede Änderung an den Waren unterliegt einer Abnahmeprüfung, sofern RP nicht schriftlich mitgeteilt hat, dass dies nicht erforderlich ist.

10.6. Kommt der Lieferant seinen Pflichten zur Mängelbehebung nicht rechtzeitig nach, ist RP unbeschadet jedes anderen RP zustehenden Rechts berechtigt, diese Mängel nach vorheriger schriftlicher Benachrichtigung auf Kosten des Lieferanten zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen. Der Lieferant ist hierbei zur Zusammenarbeit verpflichtet und dazu, RP die erforderlichen Informationen auf erste Anforderung durch RP zur Verfügung zu stellen.

11 Weitervergabe von Aufträgen; Abtretungen; Änderung des Firmennamens; Aufrechnung und Zurückbehaltung
11.1. Die Übertragung der sich aus der Vereinbarung mit RP ergebenden Rechte und Pflichten auf Dritte ist dem Lieferanten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von RP gestattet.

11.2. Der Lieferant hat RP unverzüglich schriftlich über jede kraft Gesetzes eintretende Übertragung der Vereinbarung und Änderung des Firmennamens des Lieferanten zu benachrichtigen.

11.3. Der Lieferant darf bestehende Forderungen ausschließlich mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Der Lieferant hat nur Anspruch auf ein Zurückbehaltungsrecht, wenn die Forderung auf Grund deren dieses Recht geltend gemacht wird, aus demselben Vertragsverhältnis stammt.

12 Versicherung und Haftung

12.1. Der Lieferant hat für jede für ihn unter Umständen im Rahmen seiner mit RP bestehenden Rechtsbeziehung oder nach dem Gesetz bestehende Haftpflicht eine angemessene Versicherung abzuschließen. RP ist berechtigt, die Policen der für diesen Zweck abgeschlossenen Versicherungen auf erste Aufforderung zu prüfen.

12.2. Der Lieferant haftet für jeden für rechtsgültig erkannten Verlust oder Schaden von RP, seinen Untergebenen oder unabhängigen Auftragnehmern aus oder im Zusammenhang mit den Waren oder der Durchführung einer Vereinbarung mit dem Lieferanten, unabhängig davon, ob dieser Verlust oder Schaden von dem Lieferanten, seinen direkten Managern, Untergebenen oder unabhängigen Auftragnehmern verursacht wurde, sofern dieser Schaden und / oder Verlust nicht das Ergebnis vorsätzlicher Handlungen oder grober Fahrlässigkeit auf Seiten der direkten Manager von RP ist.

12.3. Der Lieferant hat RP in Bezug auf von Dritten (einschließlich Untergebener) und unabhängigen Auftragnehmern des Lieferanten und / oder von RP gegen RP erhobene Forderungen aufgrund von Verlust oder Schaden (einschließlich Körperverletzung, Tod und Sachschaden) zu entschädigen und schadlos zu halten, die durch oder im Zusammenhang mit Handlungen oder Unterlassungen oder einer Nichtausübung von Pflichten (einschließlich der in Paragraph 9.3 aufgeführten Gewährleistungspflichten) durch den Lieferanten und / oder die Untergebenen und / oder vom Lieferanten bei der Umsetzung der Vereinbarung beschäftigte Subunternehmer entstehen.

12.4. Der Lieferant sichert zu, dass die Waren keine Rechte Dritter, einschließlich Rechte am geistigen Eigentum und Knowhow, verletzen und hat RP für jede in dieser Hinsicht erhobene Forderung Dritter und mit dieser zusammenhängende Kosten vollständig zu entschädigen.

13 Gewerbliche / Geistige Schutzrechte

13.1. Es ist dem Lieferanten nicht gestattet, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von RP Dritten gegenüber einen Auftrag oder Knowhow oder Informationen offenzulegen, von denen er im Zusammenhang mit der Auftragsausführung Kenntnis erhalten hat oder den Auftrag, das Knowhow oder die Informationen zum Nutzen Dritter zu verwenden und er hat den Auftrag, das Knowhow und die Informationen streng vertraulich zu behandeln. Wird keine Vereinbarung geschlossen oder wird eine Vereinbarung gekündigt oder endet diese (z. B. nach Lieferung der Ware), hat der Lieferant auf Aufforderung durch RP sämtliche von RP erhaltenen Informationen zurückzugeben.

13.2. Sämtliche geistigen, gewerblichen und anderen Schutzrechte, die für Zeichnungen, Spezifikationen, Entwürfe, Handbücher, Muster, Software, etc. bestehen, die RP dem Lieferanten zugänglich gemacht hat oder die der Lieferant als Teil der Vereinbarung erstellt hat, verbleiben bei oder sind Eigentum von RP; der Lieferant hat bei der Erstellung und Ausfertigung der erforderlichen Übertragungsurkunden, unter anderem in Hinblick auf die geistigen, gewerblichen und andere Schutzrechte zu kooperieren. Es ist dem Lieferanten nicht gestattet, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von RP Kopien der genannten Dokumente, Materialien, etc. anzufertigen.

13.3. Der Lieferant hat für die Nutzung geistiger Schutzrechte einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf, Patente, Designs, Software, Urheberrechte, Markenzeichen, deren Anwendung oder Nutzung für die Ausführung der Vereinbarung erforderlich ist, Lizenzen Dritter zu erwerben.

14 Aussetzung und Kündigung

14.1. Die Vereinbarung kann aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- der Auftragnehmer eine erhebliche Pflichtverletzung begeht und nicht innerhalb einer von RP gesetzten angemessenen Frist nach Erhalt der schriftlichen Beanstandung Abhilfe schafft, oder
- über das Vermögen des anderen Vertragspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder
- im Fall der Insolvenz, drohenden Insolvenz oder Überschuldung der entsprechenden anderen Vertragspartei gemäß §§ 17 bis 19 der Insolvenzordnung oder
- die andere Vertragspartei ihrer Pflicht zur Zahlung von Steuern oder Sozialversicherungsbeiträgen nicht nachkommt oder
- der Kauf, die Verwendung der Ware oder Dienstleistungen auf Grund gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften ganz oder teilweise unzulässig ist oder wird.

14.2. Kündigt RP eine Vereinbarung aus wichtigem Grund, und ist das Festhalten an weiteren mit dem Lieferanten bestehenden Vereinbarungen aus demselben wichtigen Grund für RP nicht zumutbar, kann RP auch andere zum Zeitpunkt der Kündigung bestehende und noch nicht erfüllte Vereinbarungen gegen anteilige Vergütung kündigen. Im vorstehend aufgeführten Fall hat der Lieferant keinen Anspruch auf weiteren Schadenersatz, Aufwendungsersatz oder Vergütung.

14.3. Im Fall der Kündigung hat der Lieferant unverzüglich sämtliche Dokumente, Unterlagen, Pläne und Zeichnungen, die er im Rahmen der Vereinbarung und / oder zum Zwecke der Ausführung oder auf Grund der Vereinbarung erhalten hat, unverzüglich an RP auszuhändigen.

Im Falle eines Rücktritts von der Vereinbarung gelten diese Regelungen entsprechend.

15 Höhere Gewalt

15.1. In einem Fall von höherer Gewalt, der Auswirkungen auf den Lieferanten hat, kann der Lieferant die Erfüllung seiner im Rahmen einer Vereinbarung mit RP bestehenden Pflichten für den erforderlichen Zeitraum aussetzen, in jedem Fall jedoch maximal für einen Zeitraum von 4 Wochen, sofern er RP unverzüglich nach Eintreten des Falls von höherer Gewalt über diesen informiert und hierbei die Umstände beschreibt. Ist der Lieferant nach Ablauf dieser 4-wöchigen Frist nicht in der Lage, seine Pflichten zu erfüllen, ist RP berechtigt, die Vereinbarung ohne eine Pflicht zur Leistung von Schadenersatz fristlos zu kündigen.

15.2. Der Lieferant trägt in jedem Fall, ohne Einschränkung, das Risiko von Streiks, Aussperrungen, Rohmaterialengpässen, Transportproblemen, des Scheiterns auf Seiten von Lieferanten / Subunternehmern des Lieferanten, ihre Pflichten zu erfüllen sowie von Unterbrechungen im Produktionsablauf des Lieferanten.

16 Unterlagen, Geheimhaltung, Nutzungsrechte

16.1. Der Lieferant hat RP die geschuldeten Pläne, Berechnungen oder sonstigen Dokumente in der vereinbarten Anzahl so rechtzeitig vorzulegen, dass die vertraglichen Ausführungsfristen eingehalten werden können. Die Durchsicht der Dokumente durch RP hat keine Auswirkung auf die Verantwortlichkeit des Lieferanten.

16.2. Modelle, Muster, Zeichnungen, Daten, Materialien und sonstige Dokumente, die RP dem Lieferanten zur Verfügung stellt (im Folgenden „RP-Unterlagen“ genannt), bleiben Eigentum von RP und sind jederzeit auf Verlangen wieder an RP zurückzugeben. Der Lieferant ist nicht berechtigt, RP-Unterlagen zurückzubehalten. Der Lieferant hat die Urheberrechte RPs an den RP-Unterlagen zu beachten.

16.3. Vorbehaltlich geltender gesetzlicher, gerichtlicher oder behördlicher Offenlegungspflichten, hat der Lieferant sämtliche technischen, wissenschaftlichen, kommerziellen und anderen Informationen, die er im Zusammenhang mit der Vereinbarung direkt oder indirekt erhalten hat, insbesondere die RP-Unterlagen, (im Folgenden „Vertrauliche Informationen“ genannt) geheim zu halten und diese Informationen nicht:

- für kommerzielle Zwecke zu nutzen,
- zum Gegenstand kommerzieller geistiger Schutzrechte zu machen,
- mit Dritten zu teilen oder diese Dritten auf andere Weise zugänglich zu machen und
- diese Informationen ausschließlich für die Zwecke der Vertragserfüllung zu nutzen.

16.4. Die vorgenannte Geheimhaltungspflicht überdauert die Beendigung der Vereinbarung.

16.5. Ausgenommen von dieser Geheimhaltungspflicht sind lediglich Informationen, die sich zum Zeitpunkt der Offenlegung durch RP bereits rechtmäßig im Besitz des Lieferanten befanden oder Informationen, die rechtmäßig offenkundig sind oder rechtmäßig von Dritten erlangt wurden.

16.6. Ausgenommen von dieser Geheimhaltungspflicht sind außerdem Informationen, die gegenüber Personen offengelegt werden, die einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen, wobei sich der Lieferant dazu verpflichtet, diese Personen nicht von ihrer Verschwiegenheitspflicht zu entbinden. Die Beweislast für das Vorliegen dieser Ausnahme liegt beim Lieferanten.

16.7. Der Lieferant hat durch geeignete vertragliche Vereinbarungen sicherzustellen, dass sich seine von dieser Geheimhaltungsvereinbarung betroffenen Mitarbeiter oder Beauftragten ebenfalls den Geheimhaltungspflichten dieser Einkaufsbedingungen unterwerfen.

16.8. Der Lieferant hat RP die Einhaltung dieser Verpflichtungen auf Wunsch schriftlich nachzuweisen.

16.9. Der Lieferant verpflichtet sich, alle erforderlichen und geeigneten Vorkehrungen und Maßnahmen für einen jederzeit wirksamen Schutz der erlangten vertraulichen Informationen vor Verlust oder unberechtigtem Zugriff zu treffen.

16.10. Der Lieferant gewährt RP und deren Konzerngesellschaften das räumlich, inhaltlich und zeitlich uneingeschränkte frei übertragbare Nutzungs- und Verwertungsrecht an sämtlichen die Vereinbarung betreffenden, entweder direkt vom Lieferanten oder in seinem Auftrag von Dritten zusammengestellten Plänen, Zeichnungen, Grafiken, Berechnungen und anderen Unterlagen (im Folgenden als „Arbeitsergebnis“ bezeichnet), in allen bekannten Medienformaten, einschließlich elektronischer Medien, im Internet und anderen Online-Medien, auf sämtlichen Video-, Audio- und Datenträgern. Insbesondere sind RP und ihre entsprechenden Konzerngesellschaften berechtigt, diese Arbeitsergebnisse im Ganzen oder in Teilen zu nutzen, zu vervielfältigen, zu verteilen, zu ändern und weiterzuentwickeln und die vorstehend genannten Handlungen von Dritten durchführen zu lassen sowie Dritten dieselben mit diesem Arbeitsergebnis zusammenhängenden umfassenden Nutzungs- und Verwertungsrechte zu gewähren, einschließlich jeder in der Zwischenzeit durchgeführten Änderung und Weiterentwicklung.

17 Archivierung und Prüfung von Unterlagen

17.1. RP ist während der gesetzlich vorgesehenen Archivierungsfrist – mindestens jedoch für 3 (drei) Jahre, beginnend mit der Abnahme bzw. Lieferung – berechtigt, während der üblichen Geschäftszeiten Einsicht in sämtliche mit der Lieferung von Waren und Leistungserbringung in Zusammenhang stehenden Unterlagen zu nehmen und Kopien oder Abschriften zur eigenen Verfügung anzufertigen.

17.2. Der Lieferant verpflichtet sich, RP bei diesen Prüfungen zu unterstützen. Ein Einsichtsrecht von RP ist ausgeschlossen, wenn die Dokumente vertrauliche Informationen des Lieferanten, wie Informationen zu internen Berechnungen des Lieferanten, Vereinbarungen oder vertrauliche Informationen über Geschäftspartner und/oder Mitarbeiter enthalten.

18 Sicherheit und Absicherung

18.1. Der Lieferant hat sämtliche gemäß RP für Betriebsabläufe und Standorte von RP sowie die Lieferung von Waren und Dienstleistungen geltenden Sicherheitsbestimmungen und -anweisungen, insbesondere die lebensrettenden Regeln strikt einzuhalten und zu veranlassen, dass diese vom Lieferanten, seinem Personal, seinen Unterlieferanten und Subunternehmern und deren jeweiligem Personal ebenfalls strikt eingehalten werden.

18.2. RP ist berechtigt, jede Person, die diese Sicherheitsbestimmungen und -anweisungen nicht einhält, auf Kosten des Lieferanten von jedem Standort von RP, an dem die Waren angeliefert und / oder andere Tätigkeiten vom Lieferanten ausgeführt werden, entfernen zu lassen.

19 Verschiedenes

19.1. Kann eine Bestimmung der vorliegenden Einkaufsbedingungen im Ganzen oder in Teilen nicht angewandt werden oder ist diese ungültig oder wirkungslos, bleiben die anderen Bestimmungen oder Teile dieser Bestimmung vollständig

wirksam. RP und der Lieferant vereinbaren, die ungültige oder unwirksame Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, deren Inhalt und Wirkung der ungültigen oder unwirksamen Bestimmung so weit wie möglich entspricht.

19.2. In diesen Einkaufsbedingungen verwendete Begriffe sind so auszulegen, dass sie ausschließlich deutsche Rechtsbegriffe beschreiben.

19.3. Benachrichtigungen gelten als gültig zugestellt, wenn sie mit normaler Post, per Fax oder E-Mail an die andere Partei gesandt werden.

19.4. Diese Einkaufsbedingungen enthalten zusammen mit von RP gemäß dem Auftrag erteilten schriftlichen Anweisungen die vollständige und abschließende Vereinbarung zwischen RP und dem Lieferanten und diese ersetzt alle anderen und weiteren Vereinbarungen, Zusicherungen, Gewährleistungen, Vertragsabreden, Versprechen und anderen vertraglichen Verpflichtungen zwischen den Parteien. Änderungen oder Einschränkungen an oder der Verzicht auf diese Einkaufsbedingungen erfordern eine schriftliche, von einem bevollmächtigten Vertreter von RP unterzeichnete Urkunde.

20 Geltendes Recht und Beilegung von Streitigkeiten

20.1. Die Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und der UN Konvention über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

20.2. Erfüllungsort für die Erfüllung sämtlicher von beiden Parteien zu erfüllenden Pflichten ist Heidelberg.

20.3. Sämtliche im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien entstehenden Streitigkeiten sind entsprechend der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs abschließend beizulegen